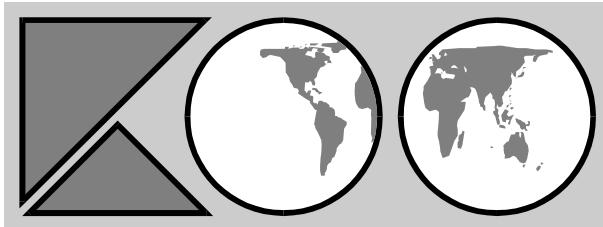


**KOORDINIERUNGSSTELLE DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ  
FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG UND MISSION**



Türkenstraße 3      **Telefon:** +43 (01) 317 03 21  
A-1090 Wien      **Fax:** +43 (01) 317 03 21-85  
Austria, Europe      **Email:** info@koo.at  
**Web:** [www.koo.at](http://www.koo.at)

Bankverbindung: Bankhaus Schelhammer &  
Schattera AG, Wien IBAN AT69 1919 0005 0010 1480  
DVR: 0029874(020)

An die Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 5. Juni 2015

**Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates!

Zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 (Ministerialentwurf des BMF vom 19. Mai 2015, zur Verfügung gestellt unter:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00129/imfname\\_415902.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00129/imfname_415902.pdf)) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Entwurf des Steuerreformgesetzes enthält Maßnahme 8 „Elektronische Übermittlung der Spendendaten“. Mit dem Argument der Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts sollen spendensammelnde Organisationen unter Androhung des Entzugs der Gemeinnützigkeit dazu verpflichtet werden, sensible personenbezogene Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dies halten wir aus mehreren Gründen für problematisch:

- Der aktuelle Entwurf widerspricht dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Den NGOs die Administration der Finanzverwaltung aufzubürden ist nicht fair und sinnvoll: Die angestrebte Regelung ist überschießend und in keiner Weise zielgerichtet. Unserer Ansicht nach steht der vermeidliche Nutzen für die Finanz im Einzelfall in keinem Verhältnis zu dem Aufwand und der Notwendigkeit und der pauschalen Übermittlung sämtlicher Daten.
- Zu befürchten und erwarten ist nämlich eine Abnahme des Interesses von Privatpersonen und Unternehmen, sich und ihr Kapital für gesellschaftliche Interessen einzusetzen, wenn sie gezwungen sind, gleichzeitig ihren vollen Namen und ihr Geburtsdatum anzugeben. Ein Teil der SpenderInnen bevorzugt es, anonym zu geben. Dieses Interesse muss weiterhin gewahrt werden. Die Absetzbarkeit von Spenden soll ein Anreiz zu mehr sozialem Engagement sein statt diesem entgegenzuwirken.
- Der Zeitpunkt der Datenübermittlung (im Entwurf angegeben als „laufend, jedoch spätestens bis zum 15. Jänner des Folgejahres“) ist schlachtweg illusorisch. Dies ist für eine kleine Organisation nicht leistbar, da gerade in der Vorweihnachtszeit ein erhöhtes Spendenaufkommen herrscht und wir aus Erfahrung wissen, dass die Verbuchung der Weihnachtsspenden oft bis Ende Jänner dauert.
- Völlig ignoriert wird in dem Entwurf, dass die Einführung eines derartigen Systems mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Es führt zu erheblichen Kosten, welche vor allem für kleinere Organisationen nicht tragbar sind. Erste Schätzungen gehen von zusätzlichen Kosten für die Spendenorganisationen von 25-30 Mio. Euro pro Jahr aus. Geld, das im Sozialbereich, im Umweltschutz oder der Forschung fehlen würde. Die rund 1000 spendenbegünstigten Organisationen müssen – um eine derartige, bislang nicht notwendige Datenerfassung und sichere Weitergabe dieser an Dritte umsetzen zu können – in eine erweiterte technische Infrastruktur sowie in zusätzliche Ressourcen für Erhebung und

Aufbereitung der Daten sowie laufende Korrekturarbeit investieren. Bürokratie wird nicht ab, sondern zusätzlich aufgebaut.

- Im Zuge der Umstellung auf SEPA im elektronischen Zahlungsverkehr haben NGOs immer wieder gefordert, dass alle auf den Erlagschein angegebenen Daten übermittelt werden mögen – diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Oft werden auf den Belegen nur der Nachname oder falsche, nicht nutzbare Daten übermittelt. So gesehen mutet es als Hohn an, NGOs jetzt zur Datenbeschaffung aufzurufen. Dem könnte theoretisch nur nachgekommen werden, wenn bei jeder Überweisung die von der Finanzverwaltung erwünschten (richtigen) Daten automatisch mitübermittelt würden.
- Unseres Erachtens gibt es keinerlei gesellschaftliches Interesse, an einer Stelle zentral zu sammeln, wer wann wie viel für welchen Zweck gespendet hat. Jede NGO mit Spendengütesiegel und Spendenabsetzbarkeit ist zur Veröffentlichung ihres Jahresberichts und damit der Liste der Wohltaten verpflichtet (und wird auch von Wirtschaftsprüfern kontrolliert).
- Besonders in Bezug zu kleinen NGOs halten wir den Reformvorschlag für eine ökonomische Unverhältnismäßigkeit: Der Staat hat nach ökonomischen Grundsätzen vorzugehen. Die Kosten für die sichere Verwaltung und Verarbeitung der Daten sind nicht absehbar und der Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten.
- Fehlende Treffergenauigkeit der Maßnahme: Nur rund 3,3 Mio. ÖsterreicherInnen unterliegen der Lohnsteuerpflicht, d.h. jeder zweite Spender kann seine Spende so gar nicht absetzen. Von den Spendenorganisationen wird aber verlangt, jeden Spender von dem die erforderlichen Daten vorliegen, zu melden - unabhängig davon, ob er steuerpflichtig ist oder nicht. Gänzlich absurd wird der Vorschlag durch den Umstand, dass nur die Daten der Lohnsteuerpflichtigen - nicht aber der Einkommensteuerpflichtigen, die rund ein Drittel der abgesetzten Spenden ausmachen - gemeldet werden sollen. Wie die NPOs dies herausfinden sollen, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen! Für spendenbegünstigte Körperschaften aus anderen EU Ländern - sie können in Österreich genauso auf die Spendenliste - gilt die Datenübermittlung wiederum gar nicht, was zu einer weiteren Verkomplizierung für den Spender führt.

Mit dem Ersuchen, unsere Bedenken zu würdigen, bitten wir Sie, die entsprechende Passage aus dem Entwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Heinz Hödl  
Geschäftsführer